Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/661

4.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/661 DER KOMMISSION

vom 3. April 2025

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Parmigiano Reggiano“ (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die letztgenannte Verordnung weiterhin für Anträge auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikationen geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind. Zudem gelten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) die vor dem 7. Dezember 2021 geltenden Vorschriften weiterhin für Anträge auf Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation von Ursprungsbezeichnungen, die bei der Kommission vor dem 8. Juni 2022 eingegangen sind. Da bei der Kommission ein Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ am 2. Dezember 2021 eingegangen ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der vor dem 7. Dezember 2021 geltenden Fassung.

(2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ([4]) eingetragen wurde, gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft.

(3) Die Kommission hat den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([5]) veröffentlicht.

(4) Am 8. September 2023 ging bei der Kommission vonseiten eines Unternehmens aus Deutschland ein Einspruch mit Einspruchsbegründung ein.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1107/oj).

([5]) ABl. C 202 vom 9.6.2023, S. 53.

(5) Nach Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann jede natürliche oder juristische Person, die in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und ein berechtigtes Interesse hat, einen Einspruch bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, erheben. Da der Einspruch von dem deutschen Unternehmen direkt bei der Kommission und somit nicht gemäß dem Verfahren nach Artikel 51 Absatz 1 eingereicht wurde, gilt er als nicht zulässig.

(6) Am 28. August 2023 ging bei der Kommission vonseiten Österreichs ein Einspruch mit Einspruchsbegründung ein. Am 29. August 2023 übermittelte die Kommission Italien den Einspruch mit Einspruchsbegründung. Am 6. Oktober 2023 bestätigte Österreich, dass der Einspruch mit Einspruchsbegründung vollständig sei und es keine ergänzenden Informationen zu übermitteln wünschte.

(7) Nach Prüfung des mit Gründen versehenen Einspruchs und Feststellung seiner Zulässigkeit gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 forderte die Kommission Italien und Österreich mit Schreiben vom 14. November 2023 auf, angemessene Konsultationen aufzunehmen, um zu einer Einigung zu gelangen. Am 23. Februar 2024 verlängerte die Kommission die Konsultationsfrist auf Antrag Italiens um 30 Tage.

(8) Die Konsultationen zwischen Italien und Österreich endeten, ohne dass eine Einigung erzielt wurde. Die Kommission muss daher gemäß Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen eine Entscheidung treffen.

(9) Gemäß der derzeitigen Produktspezifikation ist ein viermonatiger Zeitraum für die Futterumstellung von Tieren aus anderen Produktionsketten als der „Parmigiano Reggiano“-Kette vorgeschrieben. Mit der Änderung von Artikel 9 des Abschnitts „Vorschriften in Bezug auf das Rinderfutter“ der Produktspezifikation wird die Anforderung eingeführt, dass die Integration von Tieren aus anderen Produktionsketten als der „Parmigiano Reggiano“-Kette in Milchvieh- oder Bestandsaufstockungsbetriebe spätestens an dem Tag erfolgen muss, an dem das Tier zehn Monate alt wird. Der Abschnitt „Vorschriften in Bezug auf das Rinderfutter“ gilt für die Fütterung von Tieren, die für die Gewinnung von Milch zur Weiterverarbeitung als „Parmigiano Reggiano“ bestimmt sind. Die „Parmigiano Reggiano“-Kette umfasst Milchviehbetriebe, in denen „Parmigiano Reggiano“ hergestellt wird.

(10) Italien unterstrich in der Begründung seines Änderungsantrags die Notwendigkeit, die Elemente zu bewahren, die „Parmigiano Reggiano“ einzigartig machen, d. h. den Einfluss des Gebiets durch das Verbot der Verwendung von Silage und die Rolle von Weidefutter, die Haltung der Tiere, einschließlich der richtigen Ernährung und Pflege, sowie das spezielle Futter, das günstige mikrobiologische Bedingungen für die Käseherstellung fördert. Italien gab an, dass die vorgeschlagenen Änderungen dazu bestimmt seien, die Tiere an die Ernährung zu gewöhnen, die g.U.-Standards einzuhalten, Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften zu vereinfachen und Verstöße zu reduzieren.

(11) Die Argumente Österreichs, die in seiner Einspruchsbegründung und in den Konsultationen mit Italien dargelegt wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen.

(12) Österreich machte geltend, dass mit dem Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung Bedingungen eingeführt würden, die eine unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellten. Das Land verwies dabei auf Artikel 34 und Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]).

(13) Österreich argumentierte in diesem Zusammenhang, dass die mit der Änderung eingeführte Beschränkung über das für das Herstellen einer Verbindung zum geografischen Gebiet erforderliche Maß hinausgehe.

([6]) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj).

(14) Außerdem führte Österreich an, dass die Erleichterung der Kontrollen im Rahmen des zertifizierten Produktionssystems die vorgeschlagene Beschränkung nicht rechtfertigen könne. Zur Untermauerung seiner Argumentation berief Österreich sich auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, wonach die Vorgabe, dass die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, auf dem Erfordernis beruhen muss, die Qualität zu wahren oder den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten, und keine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr darstellen darf, sowie auf Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ([7]), wonach im Falle von Erzeugnissen, deren Name als geschützte geografische Angabe eingetragen wird, jede in der Produktspezifikation enthaltene Einschränkung in Bezug auf die Herkunft der Rohstoffe mit Blick auf den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet zu begründen ist.

(15) Italien bekräftigte, dass die im Antrag auf nicht geringfügige Änderung angeführten Argumente für die Änderung betreffend Tiere aus anderen Produktionsketten ihre Gültigkeit hätten, und führte zusätzliche Argumente in Bezug auf den Einfluss der Rohstofferzeugung auf das Enderzeugnis und das Erfordernis stärkerer Kontrollen der Produktqualität an.

(16) Die Kommission hat die von Österreich in seiner Einspruchsbegründung vorgebrachten Argumente auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und unter Berücksichtigung der im Zuge der Konsultation zwischen den interessierten Parteien erhaltenen Informationen geprüft und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt.

(17) Was die angeblich unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs angeht, so sind nach Artikel 34 AEUV mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Artikel 34 AEUV ist jedoch in Verbindung mit Artikel 36 AEUV anzuwenden, wonach Ausnahmen vom freien Warenverkehr und Beschränkungen aus Gründen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums zulässig sind. Geschützte Ursprungsbezeichnungen sind ein Recht des geistigen Eigentums, das unter diese Ausnahme fällt.

(18) In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist der Begriff „Ursprungsbezeichnung“ definiert als ein Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt, b) das seine Qualität oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Gemäß demselben Artikel müssen zudem die Rohstoffe von Erzeugnissen, die unter einer g.U. vermarktet werden, aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen und dürfen nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen aus einem anderen Gebiet kommen. Im vorliegenden Fall gelten lebende Tiere, Fleisch und Milch als Rohstoffe.

(19) Es ist unstreitig, dass die besondere Ernährungsweise der Kühe eine notwendige Voraussetzung ist, um sicherzustellen, dass die von ihnen erzeugte Milch die für die Herstellung von „Parmigiano Reggiano“ erforderlichen Eigenschaften aufweist, und somit der Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen hergestellt ist. Es ist auch unstreitig, dass Kühe einen gewissen Zeitraum für die Umstellung der Ernährungsweise benötigen, bevor die gewünschte Wirkung einsetzt. Dies ist das Ziel der Vorgabe des viermonatigen Zeitraums für die Futterumstellung in der derzeitigen Fassung der Produktspezifikation. Diese soll gestrichen und durch die Vorgabe ersetzt werden, dass die Kühe höchstens zehn Monate alt sein dürfen, wenn sie in die Produktionskette von „Parmigiano Reggiano“ integriert werden. Mit dieser neuen Vorgabe wird sichergestellt, dass dasselbe Ziel effizienter und wirksamer erreicht wird, indem die Einhaltung der Produktspezifikation und deren Kontrollierbarkeit verbessert werden.

(20) In diesem Zusammenhang wurden bei Kontrollen, die durchgeführt wurden, um die Einhaltung des derzeitigen Systems sicherzustellen, zahlreiche Versäumnisse und eine zunehmende Zahl von Verstößen aufgedeckt, bei denen die Erzeuger die Tiere während des Zeitraums der Futterumstellung nicht ordnungsgemäß trennten. Dadurch wurde Käse aus Milch hergestellt, die von Kühen im viermonatigen Zeitraum der Futterumstellung stammte, sodass der Käse nicht für den Schutz der g.U. infrage kam. Die Integration von Kühen im Alter von höchstens zehn Monaten, d. h. bevor die Laktation einsetzt, kann als bessere Garantie für die Qualität und Authentizität des Erzeugnisses

([7]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/664/oj).

betrachtet werden als ein viermonatiger Zeitraum der Futterumstellung. Es bestünde nicht das Risiko, dass der Erzeuger hinsichtlich der Trennung der Tiere während des Zeitraums der Futterumstellung und ihrer Milchströme Fehler begeht, die zu Problemen mit dem Käse führen könnten, was derzeit vorkommen könnte, wenn eine Kuh bei der Ankunft im Betrieb bereits laktiert. Zudem wird diese Maßnahme die Kontrollierbarkeit der Produktspezifikation erheblich verbessern, da die Trennung der Tiere nicht kontrolliert werden muss und eine Trennung der Milchströme zur Sicherstellung, dass nur Milch von zugelassenen Tieren zur Herstellung von „Parmigiano Reggiano“ verwendet wird, nicht notwendig ist.

(21) Des Weiteren sollen nach ständiger Rechtsprechung geschützte Ursprungsbezeichnungen gewährleisten, dass das mit ihnen versehene Erzeugnis aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammt und bestimmte besondere Eigenschaften aufweist. Sie können sich bei den Verbrauchern einer hohen Wertschätzung erfreuen, die auf der Qualität des Erzeugnisses beruht. Aus der Sicht des Verbrauchers hängt die Verbindung zwischen dem Ansehen der Erzeugnisse und ihrer Qualität ferner von seiner Überzeugung ab, dass die unter der Ursprungsbezeichnung verkauften Erzeugnisse echt sind. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Beschränkung ungeachtet ihrer beschränkenden Auswirkungen auf den Handelsverkehr als mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen, wenn nachgewiesen wird, dass sie ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellt, um das Ansehen der betreffenden Ursprungsbezeichnung zu erhalten ([8]). Im Falle von „Parmigiano Reggiano“ zielt die Vorgabe, dass Kühe spätestens mit zehn Monaten in die Produktionskette integriert werden, auch darauf ab, das Ansehen von „Parmigiano Reggiano“ zu erhalten, indem Kontrollen zur Sicherstellung seiner Qualität und Authentizität erleichtert werden und das Risiko beseitigt wird, dass Milch für die Herstellung des Erzeugnisses verwendet wird, die nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweist. Daher wird mit der Vorgabe ein legitimes Ziel verfolgt.

(22) Zudem wird nicht nachgewiesen, dass es alternative, weniger restriktive Maßnahmen gibt, mit denen ein Übergangszeitraum festgelegt und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass der Erzeuger die Tiere während der Futterumstellung ordnungsgemäß trennt. Des Weiteren hat Österreich trotz der strittigen Änderung die Möglichkeit, seine Kühe nach Italien auszuführen, indem es die neue Vorgabe erfüllt und die Rinder in jüngerem Alter verkauft.

(23) Was den Verweis Österreichs auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 angeht, so sind diese Bestimmungen, die die Aufmachung von g.U.-Erzeugnissen bzw. Rohstoffe im Zusammenhang mit g.g.A. betreffen, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

(24) Angesichts der obigen Ausführung ist der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ nicht als unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs im Sinne von Artikel 34 in Verbindung mit Artikel 36 AEUV oder als Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu bewerten.

(25) In Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist anzumerken, dass gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Richtlinie 98/34/EG, die später durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 ersetzt und aufgehoben wurde, nicht für die mit der genannten Verordnung eingeführten Qualitätsregelungen gilt. Deswegen ist es nicht notwendig zu bewerten, ob die vorgeschlagene Änderung im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie steht.

(26) Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Produktspezifikation für den Namen „Parmigiano Reggiano“ g.U. sollten daher genehmigt werden.

(27) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen —

([8]) Siehe u. a. Urteil vom 20. Mai 2003, Ravil, C-469/00, ECLI:EU:C:2003:295, Rn. 49 und 51, und Urteil vom 20. Mai 2003, Consorzio del Prosciutto di Parma und Salumificio S. Rita, C-108/01, ECLI:EU:C:2003:296, Rn. 64 und 66.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Produktspezifikation für den Namen „Parmigiano Reggiano“ g.U. werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN